



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2021

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 03.03.2021

Indirekt vom Lockdown betroffene Betriebe – Teil II

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Hilfen können verbundene Unternehmen, die von der Schließung eines Betriebsteils betroffen sind, unter welchen Voraussetzungen erhalten?

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle zugehörigen verbundenen Unternehmen stellen. Dies ist eine beihilfenrechtliche Vorgabe.

Bei der Überbrückungshilfe II sind Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie einzeln oder im Unternehmensverbund höchstens 750 Mio. € Jahresumsatz erzielten oder nicht die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erfüllen. Für den Zugang zum WSF müssen mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Bilanzsumme > 43 Mio. €, Umsatz > 50 Mio. €, Beschäftigte > 249.

Bei der Überbrückungshilfe III sind Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie einzeln oder im Unternehmensverbund weltweit im Jahr 2020 höchstens 750 Mio. € Jahresumsatz erzielten. Bei der Antragstellung werden bei verbundenen Unternehmen die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten der inländischen Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ betrachtet.

Für die November- und Dezemberhilfe existieren keine Größenbeschränkungen für die Antragsberechtigung verbundener Unternehmen.

Im Antrag müssen die Umsätze und Beschäftigten aller inländischen Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ angegeben werden. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.

Für die Notfallkasse antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die ihren Hauptsitz bzw. ersten Wohnsitz in Hessen haben und hier steuerlich geführt werden. Billigkeitsleistungen werden zudem nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 11. März 2020 entstanden sind.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle zugehörigen verbundenen Unternehmen stellen.

Sollten durch die Schließung des Betriebsteils des verbundenen Unternehmens also die Gesamtsätze des verbundenen Unternehmens in dem Maße einbrechen, dass die Antragsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfen oder November- und Dezemberhilfen erfüllt sind, können die verbundenen Unternehmen auch die o.g. Hilfen beantragen. Gleiches gilt auch für die Notfallkasse, sofern für das verbundene Unternehmen eine pandemiebedingte Härte vorliegt.

Frage 2. Wie wird angesichts der Entwicklung der Fallzahlen die Situation im Februar und März bezüglich den Schließungen und den ggf. notwendigen Hilfen gesehen?

Die Landesregierung überprüft sämtliche getroffenen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung kontinuierlich und unter Einbeziehung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen, d.h. insbesondere auch unter Einbeziehung der jeweils aktuellen Fallzahlen. Abhängig davon, ob Schließungsanordnungen für bestimmte Branchen zur Vermeidung von Kontakten als erforderlich bewertet werden, werden begleitend entsprechende Hilfsmaßnahmen angeboten.

Frage 3. Plant die Landesregierung auf eine möglichst einfache, unkomplizierte Antragstellung hinzuwirken?
Falls ja, wie hoch ist die Anzahl, der mit den Auszahlungen beschäftigten Personen und ist die Stelle für die Auszahlung auf die anfallende Arbeitsmenge entsprechend vorbereitet?

Die Konzipierung der Antragsverfahren der Programme Überbrückungshilfe II und III sowie der November- und Dezemberhilfen obliegt der Bundesregierung, da es sich hier um Bundesprogramme handelt.

Die Landesregierung hat sich in den ständig tagenden Fachkonferenzen zwischen Bund und Ländern dabei stets für eine möglichst einfache Antragsstellung eingesetzt.

Auch in den eigenen Landesprogrammen, wie der Notfallkasse, ist die Landesregierung grundsätzlich bestrebt, die Antragstellung so unkompliziert wie möglich zu halten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die geltende Rechtslage (z.B. beihilfenrechtlicher Art) durch die Bundes- und Landesregierung stets beachtet werden muss.

Derzeit sind 185 Vollzeitäquivalente aus den Regierungspräsidien Gießen und Kassel sowie der Finanzämter mit der Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Hilfen beschäftigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden geschult und auf ihre neuen Tätigkeiten vorbereitet.

Die Landesregierung überprüft ständig, ob der vorhandene Personaleinsatz zur Bewilligung und Auszahlung der Corona-Hilfen ausreicht. Sollte festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist, wird die Landesregierung auch ihren Personaleinsatz entsprechend erhöhen.

Wiesbaden, 15. April 2021

In Vertretung:
Jens Deutschendorf